

UNTERLAGEN ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Uelitz-Altes Sägewerk“ mit integriertem Grünordnungsplan

Für

Gemeinde Uelitz
Amt Ludwigslust – Land
Für die Gemeinde Uelitz
Wöbbeliner Str. 5
19288 Ludwigslust



Datum: 11.04.2018
Ansprechpartner:
Solar PV 13 GmbH & Co. KG
Riedeselstraße 48
D-82319 Starnberg

vorgelegt von:
Planungsgruppe Dünker
Eschenstr. 23 A,
82024 Taufkirchen

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 2a BauGB)

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Uelitz-Altes Sägewerk“ mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung Teil B: Städtebauliche Begründung

Für

Gemeinde Uelitz

Amt Ludwigslust – Land

Für die Gemeinde Uelitz

Wöbbeliner Str. 5

19288 Ludwigslust



Datum: 11.04.2018

Ansprechpartner:

Solar PV 13 GmbH & Co. KG

Riedeselstraße 48

D-82319 Starnberg

vorgelegt von:

Planungsgruppe Dünker

Eschenstr. 23 A,

82024 Taufkirchen

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS	3
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3. DERZEITIGE SITUATION	3
3.1. Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
3.2. Rechtsverhältnisse und übergeordnete Planungen	4
4. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE	6
5. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
5.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	8
5.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	8
5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	8
5.4. Verkehrsflächen, Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	9
5.5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	9
5.6. Grünordnung.....	9
5.7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	9
5.8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBauO M-V)...	10
6. HINWEISE	10
Denkmalschutz.....	10
Altlasten und Altablagerungen	10
Abfall und Kreislaufwirtschaft	10
Bodenschutz	11
7. VERFAHREN.....	11

1. ANLASS

Die Gemeinde Uelitz plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf der Gemarkung Uelitz.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage hergestellt werden. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB unter anderem Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Grünordnung enthalten. Die Anlage dient der regenerativen Erzeugung von Strom und damit wird gleichzeitig der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert. Dies entspricht dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2005).

Ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan existiert nicht. Die Genehmigung des Bebauungsplans erfolgt durch den Landkreis Ludwigslust – Land.

Bestandteil des Bebauungsplans sind der „Teil A: Zeichnerische Darstellung der Sondernutzungsfläche“ (Planzeichnung), der „Teil A: Textliche Festsetzungen“ und diese Begründung mit Umweltbericht (Teil B).

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Fläche liegt an der Uelitzer Straße.

Der Planbereich in der Gemarkung Uelitz, Flur 5, Teilstück des Flurstücks 376 wird begrenzt

- im Osten durch das Flurstück 248
- im Südwesten durch das Flurstück 21/2 und 21/4
- im Westen und Norden durch den Rest des Flurstücks 376

Der Geltungsbereich bildet eine Gesamtfläche von ca. 9.300 m² (0,93 ha).

3. DERZEITIGE SITUATION

3.1. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt an der Grenze zur Gemeinde Rastow.

Der Planbereich wird aktuell als Lagerfläche für den Bauhof genutzt.

Die Gemeinde Uelitz liegt in einem Sandergebiet der Frankfurter Phase der Weichselkaltzeit. Auf dem Gemeindegebiet ist Sandboden der vorherrschende Bodentyp.

Das Planungsgebiet ist eben.

Die genauen Baugrundverhältnisse bezüglich Schichtaufbau, Bodenanalyse, Tragfähigkeit, Wasserdurchlässigkeit, Grundwasserhöhe und Stauwasserbildung sind über ein gesondertes geotechnisches Gutachten im Rahmen der Baugenehmigung zu erschließen.

3.2. Rechtsverhältnisse und übergeordnete Planungen

Der Bundesgesetzgeber hat die Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen an die Vorbelastung von Flächen geknüpft. Diese Konversionsfläche (ehemaliges Sägewerk) aus gewerblicher Nutzung entspricht den Bedingungen des EEG.

Die Leitlinien der Landesregierung "Energieland 2020" erklären den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem politischen Schwerpunkt der Landesregierung. Angesichts der Ressourcenlage und der Erderwärmung wird angestrebt, in Mecklenburg-Vorpommern den Strom ab 2050 möglichst ohne den Einsatz von fossilen Energieträgern bzw. klimaneutral zu erzeugen.

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2005) sieht unter anderem vor, dass in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden soll. Der Klimaschutz soll durch eine weitere Reduzierung von Treibhausgasemissionen u.a. durch die Nutzung regenerativer Energieträger gefördert werden.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011)

Im Kapitel 6.5 Energie wird ausgeführt: *Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden.*

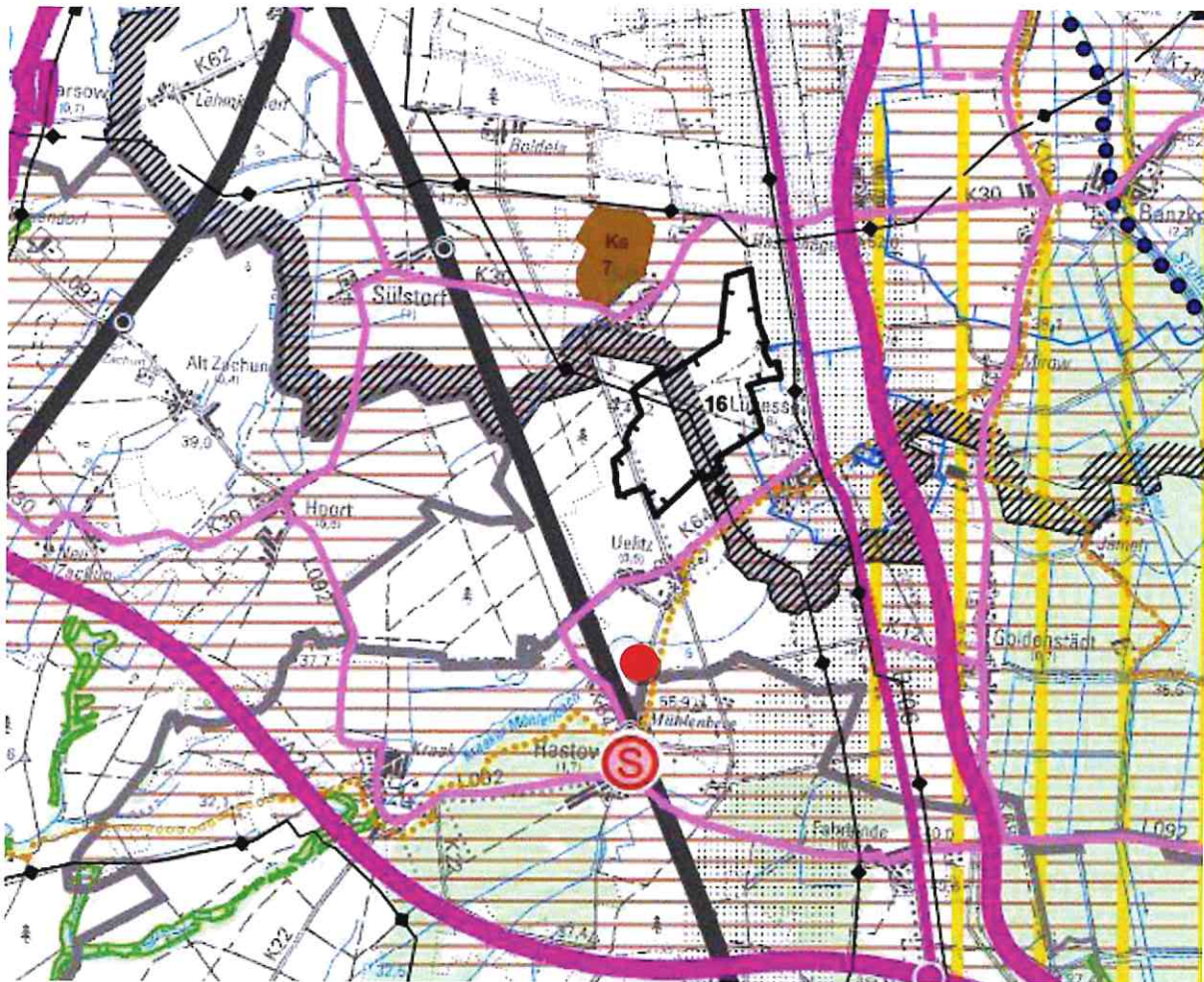


Abb. 1 Auszug „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Stand 08/2011, Quelle: www.westmecklenburg-schwerin.de

Die Planung Photovoltaikanlage steht mit keiner weiteren Planung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-Schwerin in Konflikt (siehe Abb. 1)

Im Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg werden keine erheblichen Konflikte mit den Schutzgütern durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage ausgelöst.

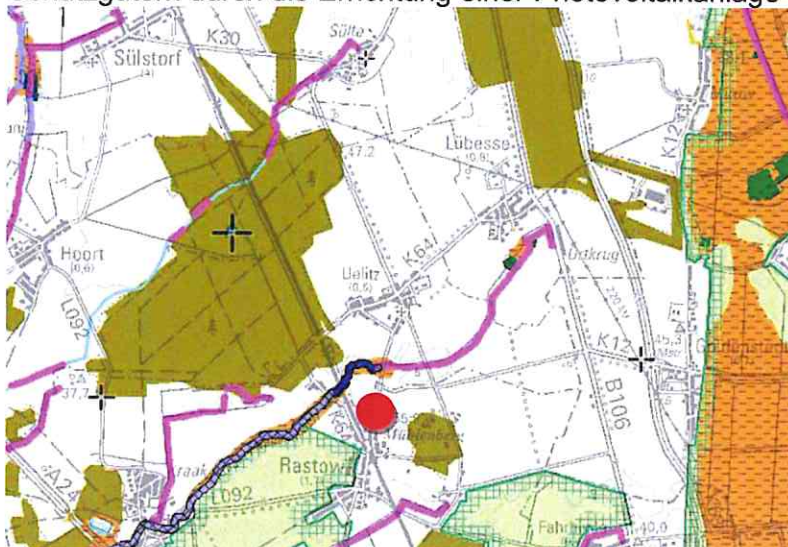


Abb. 2. Schutzgut Arten und Biotope, Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Quelle: www.lung.mv-regierung.de

Keine Konflikte im Schutzgut Arten- und Biotope (siehe Abb 2.)

Für das Schutzgut Boden (Abb. 3) wird dem Planungsgebiet eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen. Für das Schutzgut Wasser (Abb. 4) wird eine sehr hohe Schutzwürdigkeit ausgewiesen.

Die Planung steht in keinem Konflikt mit der Ausweisung der Schutzgüter Boden und Wasser, da keine Neuversiegelung stattfindet und entsprechend die Bodenfunktionen sowie der Wasserhaushalt nicht gestört wird.



Abb 3. Schutzgut Boden
Westmecklenburg, Quelle: www.lung.mv-regierung.de



Abb 4. Schutzgut Wasser, Landschaftsrahmenplan

Für das Schutzgut Erholung (Abb. 5) wird dem Planungsgebiet keine Schutzwürdigkeit zugewiesen. Für das Schutzgut Landschaftsbild (Abb. 6) wird dem Planungsgebiet eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen.

Die Planung steht in keinem Konflikt mit der Ausweisung der Schutzgüter Landschaftsbild (Abb. 5) und Erholung (Abb. 6). Um die Photovoltaikanlage wird eine Eingrünung festgesetzt. Direkte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind damit nicht gegeben (siehe Punkt 5.7)



Abb 5. Schutzgut Landschaftsbild
Westmecklenburg, Quelle: www.lung.mv-regierung.de

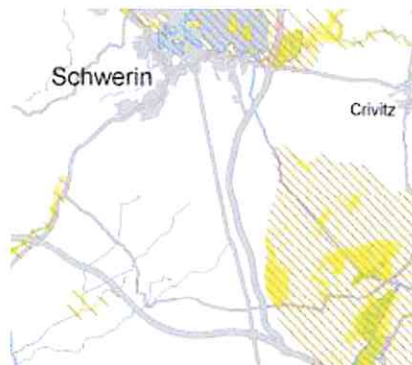


Abb 6. Schutzgut Erholung, Landschaftsrahmenplan

4. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE

Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichts sollen ausgeschöpft werden. In der Region soll mit Hinblick auf die Endlichkeit der fossilen Energieträger und dem beschlossenen bundesweiten Atomausstieg, der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch konsequente Steigerung des Anteils an alternativen Energien zu leisten.

Die Errichtung der geplanten Fotovoltaikanlage zur Nutzung von Sonnenenergie entspricht der Zielsetzung zur Nutzung regenerativer Energien.

Das Gebiet soll als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO Fotovoltaik) gem. § 11 Abs. (2) BauNVO als Gebiet für Anlagen die der Nutzung der Sonnenenergie, hier der Stromerzeugung aus Solarstrahlung (Fotovoltaik), dienen, ausgewiesen werden.

Auf der Sonderbaufläche für Fotovoltaik sollen Modulreihen in Süd Ausrichtung angeordnet werden. In diesen Reihen werden Unterkonstruktionsstützen aus verzinktem Stahl ohne Betonfundament ins Erdreich eingerammt.

An den Stützen werden Längsträger montiert, auf denen Modulschienen angebracht werden. Auf dieser Unterkonstruktion kommen die Module zu liegen. Nach Fertigstellung des Modulfeldes beträgt der Bodenabstand der geneigten Module an der Unterkante minimal 0,50 m, an der Oberkante der Reihen eine Höhe von max. ca. 3,50 m.

Die elektrische Verbindung zwischen den Modulen erfolgt über Kabelkanäle in der Unterkonstruktion. Strangwechselrichter werden ebenfalls unter das Gestell gehängt. Die Verbindung der Modulreihen untereinander erfolgt über im Erdreich verlegte Kabel. Hierzu werden Kabelgräben angelegt (Tiefe ca. 0,60 – 0,80 m).

Zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz muss der in den Modulen produzierte Strom durch einen Trafo und eine Übergabestation geleitet werden. Geplant ist dazu ein Trafogebäude mit einer Grundfläche von max. 15 m² je Gebäude. Die Übergabestation wird in Absprache mit dem Netzbetreiber außerhalb des Geltungsbereichs errichtet und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Auf dem Gelände sind keine weiteren Zufahrten und Wege zur inneren Erschließung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zuwegung von der Uelitzer Straße im Nordosten der Fläche.

Die Anlage muss aus Sicherheitsgründen mit einem Zaun ohne Sockel eingefriedet werden, dessen Höhe ca. 2,0 m beträgt. Für bodennahe Lebewesen verbleibt ein Abstand von ca. 0,10 m zur Geländeoberfläche.

Vorgesehen ist ein Drahtgeflechtzaun aus Maschendraht oder Knotengeflecht mit einem Übersteigenschutz.

Im Bereich der Fotovoltaikanlage und den privaten Grünflächen werden bisherige Grünlandflächen erhalten. Auf die Einsaat von Gras wird verzichtet und die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession entwickeln. Die Flächen sind als extensive Grünlandfläche durch extensive Mahd ohne Einsatz von Düngung und / oder Pflanzenschutzmitteln zu erhalten.

Die Pflege soll jährlich mittels einer höchstens dreimal jährlichen Mahd mit Abtransport des Mähgutes erfolgen.

Während des Betriebes der Anlage fallen weder Abfälle noch Abwässer an.

Nach Ende der Nutzungsdauer erfolgt der rückstandslose Rückbau der Fotovoltaikanlage durch den Betreiber.

5. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO § 11 BauNVO)

Als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ wird eine Fläche von 0,81 ha festgesetzt. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Fotovoltaik-Freiflächenanlage" gemäß § 11 Abs.2 BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie).

Zulässig sind:

- Solarmodule für Fotovoltaik mit Aufständigung als starre Anlage
- Gebäude für Trafostation mit einer Grundfläche von maximal 15,00 m²
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind
- Verkabelungen
- Zuwegungen
- Grundstückseinfriedung durch einen Zaun

5.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Definition des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl sowie Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Für das festgesetzte sonstige Sondergebiet wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung der Grundflächenzahl ist die Überdeckung durch die Module lotrecht zum Boden.

Der Anteil der für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen fällt gegenüber der Gesamtfläche sehr gering aus. Die Gesamtversiegelung ist jedoch wesentlich geringer, da hier lediglich die Ramm- bzw. Schraubprofile der Unterkonstruktion, die Nebengebäude sowie die Wartungswege eine versiegelnde Wirkung haben.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen, das sind insbesondere die Modulreihen, wird auf maximal 3,50 m begrenzt. Zur Pflege der Flächen unter den Modulen ist ein Mindestabstand zum Boden notwendig. Zudem ermöglicht der Bodenabstand eine durchgehende Vegetation im Bereich des Modulfeldes. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass der Abstand von der Unterkante der Module zur jeweils anstehenden Geländeoberkante mindestens 0,50 m betragen muss.

Die Höhe der Nebenanlagen wird auf 4,50 m begrenzt. Dies entspricht der maximalen Bauhöhe des zu verwendenden Trafogebäudes.

5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert. Die Baugrenzen verlaufen direkt auf den Außengrenzen der festgesetzten Sondergebietsflächen. Für die Verankerung der Aufständigung auf nicht versiegelten

Flächen sind ausschließlich Ramm- oder Schraubprofile zu verwenden. Die Verwendung von Betonfundamenten führt zu einer wesentlich höheren Versiegelung und wird als unzulässig festgesetzt. Die Verwendung von Betonfundamenten ist ausschließlich für die Errichtung der Nebengebäude wie Trafogebäude zulässig.

5.4. Verkehrsflächen, Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung der Teilflächen erfolgt jeweils über die angrenzenden bestehenden öffentlichen Straßen.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind für die erforderlichen Verkehrswege keine wasserundurchlässigen Befestigungen (Asphalt, Beton etc.) zulässig.

5.5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grundstücksflächen, die nicht der Aufstellung von Solarmodulen dienen sollen, werden als private Grünfläche festgesetzt. Es handelt sich dabei insbesondere um die bestehenden Wiesenflächen. Darüber hinaus werden auf diesen Flächen Erhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass die Unterbrechung der privaten Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zulässig ist.

5.6. Grünordnung

Die Hecke / Gebüschgruppen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

5.7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage von Hecken (Maßnahme M1)

Entlang der Plangebietsgrenze sollen innerhalb des Zauns 3,0 m breite Hecken zu allen Seiten mit einheimischen standortgerechten Sträuchern gepflanzt werden. Geeignete Arten sind der Pflanzliste in Anhang 1 zu entnehmen. Mit den Heckenpflanzungen wird eine Durchgrünung und Abgrenzung des Plangebietes erreicht, die nicht nur landschaftsbildwirksam ist, sondern auch zum Biotopverbund beiträgt und Vögeln eine zusätzliche Nistmöglichkeit bietet.

Als Pflanzqualitäten sind mindestens 40-80 cm hohe Sträucher zu verwenden. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges sind eine Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode und eine anschließende 2-jährige Entwicklungspflege erforderlich.

Natürliche Sukzessionsfläche (Maßnahme M2)

Die Fläche im Sondergebiet soll sich durch natürliche Sukzession entwickeln. Um übermäßigen unerwünschten Aufwuchs durch Neophyten zu vermeiden, sind bei Bedarf Pflegegänge durchzuführen.

Die Maßnahme dient der Durchgrünung des Plangebietes. Die Struktur- und Artenvielfalt wird sich durch die Maßnahme erhöhen. Es entstehen verschiedene Habitatstrukturen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung notwendig. Vor Baubeginn ist die betroffene Fläche auf ein Vorkommen von Brutvögeln durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zu protokollieren.

5.8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 LBauO M-V Nr. 5)

Die geplante Anlage gilt als elektrischer Betriebsraum, der aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Zur Gewährleistung der Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus ist die Anlage daher einzuzäunen. Die Einfriedung soll in Form eines Drahtgeflechtzauns mit einer maximalen Höhe von 2,0 m erfolgen. Um eine Durchgängigkeit für Kleintiere aus Artenschutzgründen zu gewährleisten wird festgesetzt, dass ein Abstand zum Boden von mindestens 0,1 m eingehalten werden muss.

6. HINWEISE

Hinweise Es sollen die folgenden Hinweise in die Planung aufgenommen werden:

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Die an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 6.01.1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383,392), der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Altlasten und Altablagerungen

Beim Auffinden von Altlasten bzw. Altablagerungen ist das Landratsamt Ludwigslust - Parchim zu verständigen.

Abfall und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei der Aufnahme der Schuttablagerungen Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bauschutts / Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bauschutts/Bodenaushubs verpflichtet.

Munition und Kampfmittel

Munitionsfunde sind im Bereich des Bebauungsplans nicht auszuschließen. Vor Baubeginn sind Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Bodenschutz

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes (nach § 1 BodSchG) zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Vermeidung von Verdichtung, Sicherung des Oberbodens). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2) BauGB). Der anfallende Erdaushub aus der Erschließungsmaßnahme ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern.

Lärmschutz

Die technische Ausführung der Fotovoltaikanlage ist so zu gestalten, dass in den angrenzenden Wohnbereichen die Grenzwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Für Ver- oder Entsorgungsleitungen sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen für Bebauung oder Bepflanzung einzuhalten. Freigelegte Leitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Leitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die genaue Lage und Überdeckung der Leitungen ist mit dem jeweilig zuständigen Betreiber durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen / Hinweiszeichen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Betreiber in Lage und Standort verändert werden. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.

7. VERFAHREN

Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB einschließlich der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen.

ausgefertigt am: 27.09.2018

gebilligt durch GV am: 14.05.2018

.....
Bürgermeister

Klaus-Otto Meyer
Bürgermeister

